

VERTRAG

über den

GEMEINSAMEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG AN HVT UND KVZ

zwischen

- nachfolgend "KUNDE" -

und der

**Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn**

- nachfolgend "Telekom"-

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" -

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Räumlicher Zugang (Kollokation)	3
4	Vertragsgegenstand	4
5	Voranfrage	6
6	Bestellung, Bereitstellung und Kündigung	6
7	Auskunftspflicht von KUNDE bei Störungen im Netz	6
8	Testverfahren	7
9	Entstörung	7
10	Preise / Zahlungsmodalitäten	7
10.1	Höhe der Preise.....	7
10.2	Zahlungsmodalitäten	9
10.3	Verzug	9
10.4	Einwendungen	10
10.5	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht	10
10.6	Sicherheitsleistungen	11
11	Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE	12
11.1	Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von CLS.....	12
11.2	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten.....	12
12	Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot	13
13	Haftung	13
14	Laufzeit / Kündigung	14
15	Änderungen	15
15.1	Änderungsverlangen.....	15
15.2	Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom.....	16
16	Vertraulichkeitsvereinbarung	17
17	Vorlage bei der BNetzA	18
18	Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel	18
19	Schlussbestimmungen	18

1 Einleitung

KUNDE ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Auf Basis dieses Vertrages überlässt die Telekom den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Gemeinsamen Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen, d.h. zu den Leitungen, die vom Hauptverteiler (HVt), vom Kabelverzweiger (KVz) oder vom Schaltverteiler auf dem Hauptkabel (SVt) bis zur Abschlusseinrichtung der TAL (z.B. 1. TAE) bei einem Endkunden von KUNDE zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit führen..

Dabei enthält der Hauptteil die allgemeinen Vertragsbedingungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anlagen und Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil des Vertrages.

2 Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in seinen Anlagen verwendeten Begriffe werden zunächst die in der *Anlage 1 - Begriffsbestimmungen* verwendeten Definitionen herangezogen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

3 Räumlicher Zugang (Kollokation)

Der Räumliche Zugang (Kollokation) ist Voraussetzung für den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Dieser wird pro Anschlussbereich (am HVt-Standort) für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

Nahkollokation:

- a in den Räumen der Telekom (physische Kollokation),
- b virtuelle Kollokation.

Als weitere Zugangsvariante besteht im Rahmen von Fernkollokation die Möglichkeit, den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom HVt des Anschlussbereiches der Telekom zu einem KUNDE-Standort zu "verlängern".

Ergänzend zu Nahkollokation und Fernkollokation wird auch der Gemeinsame Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. am SVt über die entsprechenden Kollokationen, also Zugang zum KVz oder Zugang zum SVt, gewährt. Diese Variante wird im Folgenden als „CLS am KVz“ bezeichnet.

Näheres hierzu regelt der Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik bzw. die Zusatzvereinbarung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel.

4 Vertragsgegenstand

Die Telekom bietet den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auf der bestehenden Kupferdoppelader in den in *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung Carrier Line Sharing (CLS)* genannten Ausführungsvarianten an.

Zur Realisierung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung setzt die Telekom am HVT-Standort, am KVz bzw. am SVt Splitter wie in *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung Carrier Line Sharing (CLS)* beschrieben ein.

KUNDE sichert zu, dass ausschließlich endkundenseitige Splitter eingesetzt werden, die den in *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung Carrier Line Sharing (CLS)* beschriebenen Bedingungen entsprechen. KUNDE händigt dem Endkunden eine Beschreibung aus, die die Installation des Splitters und die Anschaltung der Endgeräte für den Telefondienst/ISDN eindeutig beschreibt.

Die Telekom verwendet die vorhandene Leitung des zugehörigen Anschlusses im Endleitungsnetz. Werden mehrere Gemeinsame Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung oder andere DSL-Dienste innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

KUNDE ist das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen unter Einbeziehung lediglich des nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrums der Teilnehmeranschlussleitung nach *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung Carrier Line Sharing (CLS)*, Abb. 1, an dritte Unternehmen erlaubt. Dies gilt auch, wenn KUNDE das überlassene nicht für sprachgebundene Dienste genutzte Frequenzspektrum der Teilnehmeranschlussleitung weiterhin zum Angebot eigener Telekommunikationsdienstleistungen an seine Endkunden nutzt. Durch diese Gestattung werden keine eigenen Rechte des Dritten gegenüber der Telekom begründet. KUNDE verpflichtet sich, jegliche Nutzung Dritter zeitgleich mit der Beendigung seines Vertrages mit der Telekom abzustellen.

Eine Untervermietung des nicht für sprachgebundene Dienste überlassenen Frequenzspektrums der Teilnehmeranschlussleitung als solches ist nicht zulässig.

KUNDE hat einen Anspruch auf Gewährung eines Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

- bei weiterhin bestehendem Vertragsverhältnis des gleichen Endkunden über den Telefon-/ISDN-Dienst mit der Telekom, soweit die Telekom diesen Dienst mittels einer digitalen PSTN-Vermittlungsstelle bereitstellt, und
- bei Realisierbarkeit des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung auf der nachgefragten Anschlussleitung.

Ein Anspruch auf Gewährung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung besteht nicht,

- soweit die Telekom Tatsachen darlegt, aufgrund derer ein solches Angebot im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist. Solche Tatsachen liegen insbesondere dann vor, wenn wegen einer bestehenden Auslastung der nachgefragten Teilnehmeranschlussleitung bereits übertragungstechnische Systeme zur Mehrfachausnutzung der Teilnehmeranschlussleitung eingesetzt werden und über diese Teilnehmeranschlussleitung auch weiterhin andere Endkunden als die des den Gemeinsamen Zugang begehrenden Carriers versorgt werden müssen,
- wenn die vorhandene Teilnehmeranschlussleitung nicht hochbitratig nutzbar und eine Umschaltung auf eine andere hochbitratig nutzbare Teilnehmeranschlussleitung nicht möglich ist,
- wenn keine freie Teilnehmeranschlussleitung vorhanden ist. Zu den vorhandenen freien Teilnehmeranschlussleitungen zählen nicht Leitungen, die von der Telekom im Rahmen der Betriebsreserve benötigt werden. Die nachfolgend aufgeführte Betriebsreserve, die für den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht zur Verfügung gestellt wird und auch der Telekom nur in den in *Anlage 1 – Begriffsbestimmungen* definierten Fällen zur Verfügung steht, umfasst:

Paarigkeit des Kabels (Anzahl der Kupferdoppeladern)	Anzahl von Kupferdoppeladern für Betriebsreserve
bis 10	1
>10 bis 50	3
> 50 bis 100	5
> 100 bis 200	10
> 200 bis 500	25
> 500 bis 1000	50
> 1000 bis 2000	100

- wenn durch die Inanspruchnahme die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebes, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz gefährdet würde.

Im Falle des Bestreitens der von der Telekom dargelegten Tatsachen, die zur Versagung eines Gemeinsamen Zugangs führen, findet das in *Anlage 7 – Nachweisverfahren* beschriebene zweistufige Nachweisverfahren Anwendung.

Kann KUNDE über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus unentgeltlich Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung oder -beschränkung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

5 Voranfrage

Auf Wunsch erhält KUNDE vor der Bestellung eines Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung eine Aussage über die Realisierbarkeit der von KUNDE nachgefragten Ausführungsvariante entsprechend dem in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* unter Punkt 3.1 dargestellten Verfahren.

6 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung

Für die Sicherstellung der Einhaltung der Bereitstellungsfristen sind die in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* vereinbarten Planungsabsprachen erforderlich.

Die Bestellung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch KUNDE und dessen Bereitstellung durch die Telekom erfolgt gem. dem in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* vereinbarten Verfahren.

Bei Bestellung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung stellt KUNDE sicher, dass sämtliche zur Abwicklung des Auftrages rechtlich erforderlichen Erklärungen des Endkunden vorliegen. KUNDE stellt insbesondere sicher, dass eine ggf. erforderliche schriftliche Kündigung des Vertrages über das entsprechende DSL-Produkt der Telekom vorliegt.

Beide Vertragspartner können den bestellten oder bereitgestellten Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gem. den Regelungen in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* kündigen.

7 Auskunftspflicht von KUNDE bei Störungen im Netz

KUNDE ist verpflichtet, auf schriftliche Anfrage der Telekom auf gleichem Weg Auskunft über das von ihm eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite bzw. die Bitrate des Übertragungssystems, die eingestellten Schutzmaßnahmen und deren Parameter sowie ggf. weitere einzelne Parameter auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb von drei Stunden zu erteilen, soweit die Information zur Störungseingrenzung benötigt wird. Die Telekom ist in diesem Fall berechtigt, bei fehlender Antwort nach nochmaliger schriftlicher Nachfrage bei KUNDE nach weiteren zwei Stunden ohne Antwort den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen.

Soweit möglich, wird die Telekom bei der Anfrage an KUNDE die Werte der Anbindungs-dämpfungen, auf welche die Schutzmaßnahmen einzustellen sind, mitliefern. Die korrekte Einstellung der Schutzmaßnahmen unter Beachtung dieser Dämpfungswerte ist durch KUNDE verbindlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert oder KUNDE bestätigt die korrekte Einhaltung und bei der Nachprüfung stellt sich heraus, dass die Werte nicht eingehalten sind, ist die Telekom berechtigt, den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur tatsächlichen Beseitigung der Störung zu unterbrechen.

8 Testverfahren

Zur Sicherstellung der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Interoperabilität der Dienste sind unter den in *Anlage 6 – Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung* genannten Voraussetzungen Netzverträglichkeitsprüfungen von der Telekom durchzuführen.

9 Entstörung

KUNDE bzw. die Telekom entstören gem. dem in *Anlage 4 – Entstörung* vereinbarten Verfahren.

10 Preise / Zahlungsmodalitäten

Die Telekom wird die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung stellen. Abweichend hiervon kann KUNDE die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) oder durch Abschluss der Nutzungsvereinbarung DMZ-Server wählen.

10.1 Höhe der Preise

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in den Anlagen zum TAL-Vertrag genannten Preise, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist.

b)

Soweit Entgelte der ex-ante Regulierung unterliegen, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht

Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte / Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit dem auf die betroffenen regulierten Produkte / Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird KUNDE ggf. hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c)

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d)

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

e)

Wird ein Entgelt, das bisher keiner oder einer ex-ante Regulierung unterworfen war, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung der ex-post Regulierung unterworfen, so gilt Buchstabe c) entsprechend.

Wenn dann durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Regulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder der behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) Abs. 2 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

10.2 Zahlungsmodalitäten

Es gelten die nachfolgenden Zahlungsmodalitäten:

- Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

Die Preise sind unter Angabe des Rechnungsbezuges zu zahlen.

10.3 Verzug

- a) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde, 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- b) Kommt KUNDE mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:
 - Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR,
- c) Bei Zahlungsverzug von KUNDE in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30 % des Durchschnitts der Entgelte der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen
 - Zunächst wird die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene Gemeinsame Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung verweigert. Die beabsichtigte Verweigerung der Annahme und Bearbeitung der Aufträge wird KUNDE spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt.
 - Nach weiteren fünf Werktagen ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene Gemeinsame Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung zu sperren. Die beabsichtigte Sperre teilt die Telekom KUNDE fünf Werktagen im Voraus schriftlich mit. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt KUNDE. KUNDE bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt

d) Kommt KUNDE

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Entgelte der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom KUNDE aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Punkt 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen gemäß Punkt 10.3 Buchst. d) gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Punkt 10.3 Buchst. c) ausgeübt hat.

- e) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.
- f) Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

10.4 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in *Anlage 8 – Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

10.5 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

10.6 Sicherheitsleistungen

- a) Die Telekom ist berechtigt, für die Bereitstellung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Die Sicherheitsleistung wird alle drei Monate erhoben. Grundlage für die Berechnung ist der niedrigste Bereitstellungspreis für den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung errechnet sich aus der Summe der Bestellmengen, wie sie sich für den laufenden und die zwei darauf folgenden Kalendermonate aus den Planungswerten (*Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 1*) ergeben, multipliziert mit dem niedrigsten Bereitstellungsentgelt.

Die bei der Festlegung überschießende Sicherheitsleistung gibt die Telekom an KUNDE zurück.

Auf schriftliches Verlangen von KUNDE gibt die Telekom die geleistete Sicherheit auch vor Beendigung dieses Vertrages an KUNDE zurück, wenn KUNDE in den letzten 12 Abrechnungsperioden vor dem Verlangen nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10 % des jeweils fälligen Entgeltes in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine Vermögensverschlechterung von KUNDE befürchten lassen. In die Berechnung der 12 Abrechnungsperioden fließen nur solche Abrechnungsperioden ein, in denen KUNDE den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

- b) Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Telekom ungeachtet der Möglichkeit nach Punkt 10.3 berechtigt, für die Bereitstellung und Nutzung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung von KUNDE eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben Tage nach Aufforderung fällig.

Die Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Nutzung des Gemeinsamen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung wird zurückgegeben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und KUNDE in diesem Zeitraum seiner Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist.

- c) Die Sicherheitsleistung kann in Geld oder durch die Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden. Sofern KUNDE die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Aufforderung durch die Telekom erbringt, ist die Telekom berechtigt, ihre Leistungen sowie die Annahme weiterer Aufträge von KUNDE bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung zu verweigern. Eine in Geld hinterlegte Sicherheit ist entsprechend § 352 HGB vom Sicherungsnehmer zu verzinsen.
- d) Die Regelungen des § 321 BGB bleiben unberührt.

11 Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

11.1 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von CLS

KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von seiner Seite aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt KUNDE den aus diesem Grunde nicht mehr benötigten Gemeinsamen Zugang zur TAL.

11.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten

Verletzt KUNDE ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Gemeinsame Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung vorübergehend solange sperren, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

12 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

Mit der Überlassung von Gemeinsamen Zugängen zur Teilnehmeranschlussleitung ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.

KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.

KUNDE hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen sicherzustellen.

13 Haftung

- a) Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.
- b) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Vertragspartners gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):
 - (1) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
 - (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 13 Buchst. b) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
 - (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- c) Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 13 Buchst. b) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Punkt 13 Buchst. b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 und der Haftungsausschluss nach S. 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Punkt 13 Buchst. a). Vorstehende Haftungsregelungen gelten für KUNDE entsprechend.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

14 Laufzeit / Kündigung

[a) bei Erstabschluss¹]

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

[b) bei Wiederabschluss¹]

Dieser Vertrag tritt ab dem in Kraft und ersetzt den Vertrag über den Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom Mit Inkrafttreten bildet er den vertraglichen Rahmen für die auf Grundlage des vorgenannten Vertrages überlassenen Leistungen.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne weiteres.

Die Telekom kann diesen Vertrag in Bezug auf die der Telekom mit Regulierungsverfügung BK xxx vom TT.MM.JJJJ auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK xxx festgelegten Mindestlaufzeit kündigen. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für CLS die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, KUNDE im Falle einer Kündigung des Vertrages ein neues Vertragsangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der dann bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten. Das neue Vertragsangebot legt die Telekom KUNDE spätestens mit Zugang der Kündigung vor.

¹ Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen bzw. bei Wiederabschluss in Punkt b.) zusätzlich das Datum einfügen.

Die Telekom ist berechtigt, einzelne in den Anlagen beschriebene Produktvarianten nicht mehr zur Bestellung anzubieten, wenn für diese Produktvarianten die regulierungsrechtliche Zugangsgewährungspflicht wegfällt. Die Telekom teilt KUNDE die Einstellung der Bestellmöglichkeit der jeweils betroffenen Produktvariante mit einem Vorlauf von zehn Wochen mit.

Die Telekom kann diesen Vertrag zu den vorgenannten Bedingungen kündigen, wenn KUNDE zwölf Monate nach Abschluss dieses Vertrages noch keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- KUNDE keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mehr anbietet oder
- die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden müssen.

Im letztgenannten Fall wird die Telekom mit der Kündigung ein entsprechend angepasstes Vertragsangebot vorlegen.

Im Falle einer Kündigung ist die Telekom berechtigt, die Splitter an den HVt-, KVz- oder SVt-Standorten auf Kosten von KUNDE zurückzubauen, die nicht zur Abdeckung vorliegender Bedarfsmeldungen anderer Carrier für diese HVt-, KVz- oder SVt-Standorte und nicht durch die Telekom an diesen HVt-, KVz- oder SVt-Standorten verwendet werden können.

KUNDE ist verpflichtet, alle endkundenseitigen Splitter gem. den Regelungen in *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* zu entfernen. Kommt KUNDE dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Telekom die endkundenseitigen Splitter auf Kosten von KUNDE zurückbauen.

Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung einzelner Leistungsbeziehungen unberührt. Diese richten sich nach den Regelungen der *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*.

15 Änderungen

15.1 Änderungsverlangen

Die Vertragspartner werden, soweit dies von einem Vertragspartner schriftlich begehrt wird, wenn im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner Probleme auftreten, Verhandlungen zur Lösung dieser Probleme aufnehmen. Hierbei sind die bis zu diesem Zeitpunkt von allen Carriern und der Telekom gewonnenen technischen und betrieblichen Erkenntnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die Vertragspartner arbeiten Gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Unterarbeitskreis "Administrative und betriebliche Abläufe bei dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung". Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine Änderung dieses Vertrages auch insoweit zu verlangen, wenn der "Arbeitskreis technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung" auf Grundlage der im Unterarbeitskreis gefassten Beschlüsse abgestimmte Empfehlungen ausspricht, die die vorliegende Vereinbarung betreffen.

15.2 Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom

- a) Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- b) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Punkt 15.2 Buchst. a) teilt die Telekom KUNDE schriftlich mit.
- c) Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung von KUNDE, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KUNDE wirksam.
- d) KUNDE darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn KUNDE die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind KUNDE nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.
Zumutbar ist KUNDE daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistung aus triftigem Grund erforderlich ist, KUNDE hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
Bei zumutbaren Änderungen hat KUNDE die an den technischen Einrichtungen von KUNDE ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- e) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Punkt 15.2 Buchst. c) teilt die Telekom KUNDE schriftlich mit. KUNDE erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Zustimmung von KUNDE als verweigert.

Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

16 Vertraulichkeitsvereinbarung

KUNDE und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche aufgrund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere drei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

17 Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom wird diesen Vertrag unverzüglich nach seinem Abschluss der BNetzA vorlegen. Der Vertrag enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

18 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

19 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden.

Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift